

## Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013

### Inhaltsverzeichnis

Preisblatt	Inhalt
1	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)
2	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)
3	Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung
4	Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil)
5	Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen
6	Entgelte Strom für Messung
7	Entgelte Strom für Abrechnung
8	Entgelte Strom für Messstellenbetrieb
9	Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW
10	Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch
11	Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen
12	KWK-G-Umlage
13	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
14	Offshore-Haftungsumlage
15	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Lastgangmessung
16	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Leistungsmessung
17	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013  
(Jahresleistungspreissystem)**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	8,49	2,02
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	15,17	1,90
6	Umspannung 20/0,4-kV	13,18	2,58
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	14,03	3,57
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	49,04	0,40
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	24,96	1,51
6	Umspannung 20/0,4-kV	32,38	1,81
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	25,18	3,12

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi = 0,9$  entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jede angefangene Kilowattstunde (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013  
(Monatsleistungspreissystem)**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	8,17	0,40
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	4,16	1,51
6	Umspannung 20/0,4 kV	5,40	1,81
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	4,20	3,12

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi = 0,9$  entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jede angefangene Kilowattstunde (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung gültig ab 1. Januar 2013**

Reserveinanspruchnahme				
Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Jahr]		
		≤ 200 h/a	>200 ≤ 400 h/a	> 400 ≤ 600 h/a
4	Umspannung 110/20 kV	24,52	29,42	34,33
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	12,48	14,98	17,47
6	Umspannung 20/0,4 kV	16,19	19,43	22,67
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	12,59	15,11	17,63

Die geplante Inanspruchnahme der Netzreserve ist mindestens 5 Werktage im Vorfeld bei EWE NETZ über das im Internet veröffentlichte Formular anzumelden.

Bei Überschreitung des bestellten Reservezeitraumes wird die gesamte bestellte Netzreserve mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraums berechnet.

Wird die Reserve länger als 600 h/a beansprucht und tritt dann eine Leistungsspitze auf, wird diese nach den gemäß Preisblatt 1 veröffentlichten Netznutzungsentgelten abgerechnet.

Hinweis: Die Reserve in Form eines redundanten Anschlusses wird gemäß Preisblatt 1 <2.500 h/a berechnet.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) gültig ab 1. Januar 2013**

Netznutzungsentgelt	6,23 Ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/Jahr

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Netznutzung elektr. Speicherheizung und Wärmepumpen</b>	
Arbeitspreis	2,04 Cent/kWh

Die Aufladezeit für Speicherheizungen beträgt 8 bzw. 15 Stunden in der Schwachlastzeit, die in der Regel zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr liegt.

Die im Ausnahmefall am Tage erforderliche Nachladezeit beträgt 2 bzw. 5 Stunden in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr und 17:30 Uhr.

Bei Wärmepumpen wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Die Versorgungsunterbrechung erfolgt, ohne dass der Kunde hiervon gemäß § 6 Strom GVV benachrichtigt wird. Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden und liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für Messung gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Messung</b>	Preis pro Zählung
<b>Kunden mit Lastgangmessung</b> inkl. Datenweitergabe *:	123,72 Euro/Jahr
<b>Kunden ohne Lastgangmessung:</b>	
Zähler mit jährlicher Ablesung	4,32 Euro/Jahr
Zähler mit monatlicher Ablesung	4,32 Euro/Monat

\* Im Rahmen der standardisierten Datenweitergabe gemäß den Geschäftsprozessen mit Elektrizität (GPKE) erfolgt werktäglich die Übermittlung der Lastgangdaten für den gesamten Zeitraum des bestehenden Vertrages an die Lieferanten. Datenbereitstellungen gegenüber dem Anschlussnutzer werden gemäß gesetzlicher Regelung in einem bestimmten Umfang kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wird vom Lieferanten / Anschlussnutzer lediglich monatliche Datenweitergabe gefordert, so erfolgt kein Preisnachlass auf das Messentgelt.

Darüber hinaus bietet EWE NETZ noch Datenbereitstellungen über das M.O.IN. – Messdaten Online via Internet an. Die jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Preise für die Bereitstellung eines Internetzugriffs über das Portal M.O.IN. werden durch EWE NETZ dem jeweiligen Marktpartner in Rechnung gestellt.

Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Lieferanten durch EWE NETZ außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen

- Ablesung durch EWE NETZ je Zählpunkt und Ableseversuch 25,50 Euro

Aufwendungen für den Messstellenbetrieb sind in diesen Preisen nicht enthalten.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

## Entgelte Strom für Abrechnung gültig ab 1. Januar 2013

<b>Abrechnung</b>	<b>Preis pro Zählung</b>
<b>Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung:</b>	
monatliche Abrechnung	249,72 Euro/Jahr
jährliche Abrechnung	20,81 Euro/Jahr
<b>Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung:</b>	
jährliche Abrechnung	10,40 Euro/Jahr

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für Messstellenbetrieb gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Messstellenbetrieb</b>	Preis pro Zählung
<b>Kunden <u>mit</u> Lastgangmessung:</b>	
Lastgangzähler	135,60 Euro/Jahr
<b>Kunden <u>ohne</u> Lastgangmessung:</b>	
Eintarifzähler	4,08 Euro/Jahr
Zweitarifzähler	6,96 Euro/Jahr
Leistungszähler	44,28 Euro/Jahr
<b>Zusätzliche Komponenten:</b>	
Messwandler Niederspannung	28,56 Euro/Jahr
Messwandler Mittelspannung	278,04 Euro/Jahr
Steuereinrichtung	34,20 Euro/Jahr
Modem	83,88 Euro/Jahr

Für ZFA-Messeinrichtungen, die ohne zusätzliche Montagearbeiten montiert werden können, werden keine zusätzlichen Montagekosten berechnet. Ist die Messtafel in einem Schrank zu montieren oder entsteht durch die Installation der ZFA-Messeinrichtung zusätzlicher Aufwand, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu muss eine Beauftragung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vorliegen. Diese kann auch durch den bevollmächtigten Lieferanten erfolgen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW gültig ab 1. Januar 2013**

		Preis pro Vertrag			
		Vertrag	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
<b>Eintarif</b> ohne Lastgang- messung	Verwendung von einzelnen <b>Ferraris-Zählern</b> *	Bezug	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen <b>Zwei-richtungs</b> zählers	Bezug	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
<b>Doppel-</b> tarif ohne Lastgang- messung	Verwendung von einzelnen <b>Ferraris-Zählern</b> *	Bezug	4,32 Euro/a	38,28 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen <b>Zwei-richtungs</b> zählers	Bezug	4,32 Euro/a	38,28 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
Zusätzlicher <b>Eintarif</b> zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
Zusätzlicher <b>Zweitarif</b> zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			4,32 Euro/a	41,16 Euro/a	-

**Bezug** bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in die Kundenanlage  
**Einspeisung** bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in das Netz der EWE NETZ GmbH  
 \* ausschließlich für Bestandszähler

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Zähler ohne Lastgangmessung *</b>	
Preis pro Zähler	
Wechsel eines <b>Stromzählers</b> (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines <b>Gaszählers</b> (SLP bis einschließlich G25)	25,00 Euro
Gemeinsamer Zählertausch	31,40 Euro
<b>Zähler mit registrierender Lastgangmessung</b>	
Preis pro Zähler	
Wechsel eines Stromzählers (RLM) oder Umstellung auf registrierende Leistungsmessung	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G40 – G65)	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G100 – G400)	268,50 Euro
Umstellung eines Gaszählers auf registrierende Lastgangmessung	95,00 Euro
<b>Zähler für die Einspeisung gemäß § 33 (2) EEG</b>	
Preis pro Vorgang	
<b>Umstellung von Direkt- auf Überschusseinspeisung:</b>	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro
<b>Umstellung von Überschuss- auf Direkteinspeisung:</b>	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro

\* Diese Preise gelten für Strom- und Gaszähler, die im SLP-Kundenbereich mit Ein- oder Zweitarifausführung sowie für eine oder zwei Energierichtungen eingesetzt werden.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Dienstleistung</b>	
	Preis pro Zähler
Wechsel eines Standardlastprofilzählers (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	168,50 Euro
Prüfen eines Wechselstromzählers (SLP)	18,00 Euro
Prüfen eines Drehstromzählers (SLP)	23,00 Euro
Prüfen eines Doppeltarifzählers (SLP)	72,70 Euro
Prüfen eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	311,50 Euro

Diese Preise gelten für Stromzähler, die auf Wunsch des Anschlussnehmers nachgeprüft werden. Die Kosten für Wechseln und Prüfen sind vom Anschlussnehmer zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**KWK-G-Umlage gültig ab 1. Januar 2013**

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) zusammen. Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWK-G identifiziert und die Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Der KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2013 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Umlage je Letztverbraucherategorie:**

Letztverbraucherategorie		KWK-G-Umlage in Cent/kWh
<b>A</b>	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine KWK-G-Umlage von	0,126
<b>B</b>	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbraucherategorie C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,060
<b>C</b>	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,025

## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 1. Januar 2013

Gemäß des Beschlusses der BNetzA BK8-11-024 vom 14.12.2011 zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage („§19-Umlage“) wurden vom Übertragungsnetzbetreiber nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2013 erhoben werden.

### Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Letztverbrauchergruppe		§ 19 StromNEV-Umlage in Cent/kWh
<b>A</b>	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,329
<b>B</b>	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,050
<b>C</b>	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,025

**Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage) gültig ab 1. Januar 2013**

Gemäß Beschluss des Dritten Gesetzes zur Neuregelung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (EnWG) wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Letztverbrauchergruppe		Offshore-Haftungsumlage in Cent/kWh
<b>A</b>	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,250
<b>B</b>	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh	0,050
<b>C</b>	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh	0,025

## Beispiel 1

### Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013 - Netzkunden mit Lastgangmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

#### **Kundendaten:**

Entnahmestelle:                      Mittelspannungsnetz

Jahresarbeit                            = 10.000.000 kWh

Maximalleistung                    =            2.000 kW

Jahresbenutzungsdauer = 10.000.000 kWh / 2.000 kW = 5.000 h

#### **Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:**

2.000 kW x 24,96 Euro/kW            = 49.920,00 Euro/Jahr

10.000.000 kWh x 1,51 Cent/kWh    = 151.000,00 Euro/Jahr

**Netzentgelt (netto)                    = 200.920,00 Euro/Jahr**

#### **Messung und Abrechnung:**

Lastgangmessung nach Preisblatt 6    =            123,72 Euro/Jahr

Monatl. Abrechnung nach Preisblatt 7 =            249,72 Euro/Jahr

#### **Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:**

- Lastgangzähler                        =            135,60 Euro/Jahr

- Steuereinrichtung                    =            34,20 Euro/Jahr

- Modem                                    =            83,88 Euro/Jahr

- Messwandler Mittelspannung        =            278,04 Euro/Jahr

**Messstellenbetrieb (gesamt)        =            531,72 Euro/Jahr**

**Gesamtsumme (netto)                =            201.825,16 Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

## Beispiel 2

### Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013 - Netzkunden mit Leistungsmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

#### **Kundendaten:**

Entnahmestelle:                      Niederspannungsnetz

Jahresarbeit                            =        110.000 kWh  
Maximalleistung                      =            55 kW

Jahresbenutzungsdauer = 110.000 kWh / 55 kW = 2.000 h

#### **Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:**

55 kW x 14,03 Euro/kW                      =        771,65 Euro/Jahr  
110.000 kWh x 3,57 Cent/kWh              =        3.927,00 Euro/Jahr

**Netzentgelt (netto)                            =        4.698,65 Euro/Jahr**

#### **Messung und Abrechnung:**

Messung nach Preisblatt 6                      =        4,32 Euro/Jahr

Jährliche Abrechnung nach Preisblatt 7 =        20,81 Euro/Jahr

#### **Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:**

- Leistungszähler                              =        44,28 Euro/Jahr  
- Steuereinrichtung                            =        34,20 Euro/Jahr

**Messstellenbetrieb (gesamt)                =        78,48 Euro/Jahr**

**Gesamtsumme (netto)                        =        4.802,26 Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

